

Assistenz

Grundsätzliches zur Assistenz: Das Assistenzkonzept ist entstanden in den Auseinandersetzungen der „Selbstbestimmt-leben-Bewegung“, zu der sich vor allem körperbehinderte Menschen zusammengeschlossen hatten. In diesem Zusammenhang begegnet man oft auch dem Begriff der „Persönlichen Assistenz“.

Selbstbestimmung ist ein zentraler Punkt des Assistenzmodells. Damit Menschen möglichst selbstbestimmt leben können, ist es nötig, dass Hilfeleistungen so weit wie möglich unabhängig von Organisationen und deren fremdbestimmten Zwängen organisiert werden. Ebenfalls einschränkend ist fremdbestimmte, entmündigende Hilfe, wie sie in der traditionellen Behindertenhilfe lange vorherrschend war und leider teilweise immer noch ist. Zur Erfüllung dieser Voraussetzungen hat sich der Assistenzgedanke herauskristallisiert. Zentral dabei ist, dass sich die Person mit Hilfebedarf die Assistenzperson selbst aussucht, sie anleitet, einsetzt und bezahlt.

Persönliche Assistenz gibt behinderten Menschen die Möglichkeit, ihr Leben nach ihren eigenen Bedürfnissen zu gestalten. Persönliche Assistenz umfasst alle Bereiche des täglichen Lebens, in denen Menschen auf Grund ihrer Behinderung Hilfe und Unterstützung benötigen. Als Assistenznehmer wählen Menschen mit Behinderung ihre Assistenten selbst aus. Sie leiten sie an und bestimmen Zeit, Ort und Art der Assistenzleistungen. Der Unterschied zu herkömmlichen Hilfsangeboten bzw. Sozialen Diensten besteht darin, dass bei der Persönlichen Assistenz die Initiative von den Betroffenen ausgeht und sie die Organisation ihrer Hilfe selbst in die Hand nehmen.

Persönliche Assistenz ermöglicht Menschen mit Behinderungen grundlegende Kompetenzen für ihre Assistenz selbst zu übernehmen:

- *Personalkompetenz:* Die Assistenznehmer bestimmen, wer die Assistenzleistungen erbringt. Sie schließen Arbeitsverträge mit ihren Assistenten ab, erstellen Dienstpläne, Lohnabrechnungen, führen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ab.
- *Anleitungskompetenz:* Die Assistenznehmer arbeiten ihre Assistenten selbst ein. Sie wissen am besten, welche Assistenzleistungen sie in welchem Umfang benötigen.
- *Finanzkompetenz:* Die Assistenznehmer kontrollieren die Verwendung der ihnen zustehenden Finanzmittel.
- *Organisationskompetenz:* Die Assistenznehmer gestalten ihren Tagesablauf nach ihren Anforderungen und Wünschen.
- *Raumkompetenz:* Die Assistenznehmer bestimmen, an welchem Ort die Assistenz erbracht wird (z. B. in ihrer Wohnung, am Arbeitsplatz, am Urlaubsort, bei Besuchen von Freunden oder Familienangehörigen).

Arbeitsassistent: Für behinderte Menschen mit erheblichem Unterstützungsbedarf ist die Arbeitsassistenten einer von mehreren Bestandteilen des umfassenden Ansatzes zur persönlichen Assistenz bei den Verrichtungen des täglichen Lebens und zur Teilhabe am Arbeitsleben und in der Gemeinschaft. Auftraggeber der verschiedenen Dienstleistungen zur persönlichen Assistenz ist dabei der behinderte Mensch selbst. Insofern ist die persönliche Assistenz zugleich Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts sowie des Wunsch- und Wahlrechts (§ 9 SGB IX). Hier liegt die Zuständigkeit und damit die Verantwortung bei den Integrationsämtern und der Agentur für Arbeit.

Voraussetzung ist stets, dass es um arbeitsplatzbezogene Unterstützung geht und diese notwendig ist. Als Arbeitnehmer ist der schwerbehinderte Mensch gegenüber seinem eigenen Arbeitgeber verpflichtet, seine Arbeitsleistung persönlich zu erbringen. Wie bereits das Wort „Assistenten“ zeigt, ist Arbeitsassistenten eine Hilfestellung bei der Arbeitsausführung, nicht aber die Erledigung der vom schwerbehinderten Arbeitnehmer zu erbringenden arbeitsvertraglichen Tätigkeit selbst. Es geht dabei um kontinuierliche, regelmäßig und zeitlich nicht nur wenige Minuten täglich anfallende Unterstützung am konkreten Arbeitsplatz. Notwendig ist diese, wenn weder die behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung noch eine vom Arbeitgeber bereitgestellte Unterstützung (z.B. durch Arbeitskollegen) ausreichen, um dem schwerbehinderten Menschen die Ausführung der Arbeit in wettbewerbsfähiger Form zu ermöglichen. Häufige Nutzer der Arbeitsassistenten sind beispielsweise Rollstuhlfahrer und schwer sinnesgeschädigte Menschen, wie etwa blinde oder gehörlose Menschen.

Schulassistenten: Die Landesregierung Baden-Württemberg hat beschlossen, dass mit der Änderung des Schulgesetzes ab dem Schuljahr 2015/ 2016 Kinder mit und ohne Behinderung zusammen unterrichtet werden können. Dabei soll die Art und Schwere der Behinderung keine Rolle spielen.

Die Schulassistenten wird bei diesem Konzept zukünftig eine große Rolle spielen. Schulbegleiter/ Schulassistenten sind Personen, die Kinder und Jugendliche überwiegend im Schulalltag begleiten. Sie sollen bei dem Lernprozess, dem Verhalten, der Kommunikation mit der Schulklasse und der Alltagsbewältigung sowohl den Kindern und Jugendlichen, als auch den Lehrern und Eltern unterstützend zur Seite stehen.

Die Grundlage für die Genehmigung von Schulbegleitung/ Schulassistenten stellt ein besonderer Betreuungsbedarf dar, dem die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten nicht gerecht werden kann. Dieser besondere Betreuungsbedarf kann in ganz unterschiedlichen Bereichen vorliegen. So sind besonders die Bereiche Verhalten, Kommunikation und Alltagsbewältigung, aber auch die Aspekte Versorgung und Pflege zu nennen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Schulbegleiter/Schulassistenten keine „Zweitlehrer“ sind. Es fällt in der Praxis nicht leicht bzw. erscheint es nicht sinnvoll, zwischen pflegerisch-psychosozialer Unterstützung und pädagogisch-unterrichtlicher Tätigkeit eine trennscharfe Grenze zu ziehen. In den bisherigen Studien zur Schulbegleitung / Schulassistenten hat sich gezeigt, dass die Schulbegleiter/ Schulassistenten ein äußerst heterogenes Tätigkeitsspektrum haben. Die vielfältigen Tätigkeiten reichen von gänzlich alltagspraktischen bis hin zu eindeutig pädagogisch-unterrichtlichen Aufgaben. So ist durchaus denkbar, dass eine Schulbegleitung/ Schulassistenten, die sich

überwiegend auf Hilfe und Unterstützung in der Alltagsbewältigung bezieht, keiner einschlägigen Qualifikation im pädagogischen oder pflegerischen Bereich bedarf.

Budgetassistentz: Zum 01.01.08 wurde von der Bundesregierung das trägerübergreifende Persönliche Budget eingeführt. Menschen mit Behinderung haben seitdem nach § 17 SGB IX die Möglichkeit, eine neue Form der Leistungsgewährung ihrer Hilfen zu wählen. Das Persönliche Budget ermöglicht Menschen mit einem Anspruch auf Teilhabeleistungen (Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung), anstatt einer traditionellen Sachleistung oder Dienstleistung Geld oder in Ausnahmefällen Gutscheine zu erhalten. Sie können so theoretisch selbst entscheiden, wann welcher Dienst und welche Person die Unterstützung erbringen soll und diese als „Kunde“ unmittelbar selbst bezahlen.

Inhaltliche Vorgaben und Regelungen über das Verwaltungsverfahren sind in § 17 SGB IX und in der Budgetverordnung (BudgetV) festgelegt. In den Ausführungen der gesetzlichen Bestimmungen ist der Anspruch auf eine Budgetassistentz vorgesehen.

Exkurs: Persönliches Budget Die Leistungsform des Persönlichen Budgets wurde mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zum 1. Juli 2001 eingeführt. Dadurch können Leistungsempfänger/-innen von den Rehabilitationsträgern anstelle von Dienst- oder Sachleistungen zur Teilhabe ein Budget wählen. Hieraus bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. Damit werden behinderte Menschen zu Budgetnehmern/Budgetnehmerinnen, die den "Einkauf" der Leistungen eigenverantwortlich, selbständig und selbstbestimmt regeln können; sie werden Käufer, Kunden oder Arbeitgeber. Als Experten in eigener Sache entscheiden sie so selbst, welche Hilfen für sie am besten sind und welcher Dienst und welche Person zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Leistung erbringen soll.

Das Persönliche Budget löst das bisherige Dreieck zwischen Leistungsträger, Leistungsempfänger/-innen und Leistungserbringer auf; Sachleistungen werden durch Geldleistungen oder Gutscheine ersetzt. Besondere Bedeutung für die Fortentwicklung der Leistungen zur Teilhabe haben trägerübergreifende Persönliche Budgets z.B., wenn mehrere Leistungsträger unterschiedliche Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen gleichzeitig erbringen.

Die Höhe des Persönlichen Budgets orientiert sich am individuellen Bedarf und soll die Höhe der bisherigen Sachleistungen nicht überschreiten. Grundlage des Persönlichen Budgets ist eine Zielvereinbarung zwischen dem leistungsberechtigten Menschen (Budgetnehmer) und dem oder den Leistungsträger(n) (Krankenkasse, Pflegekasse, Sozialamt, Rentenversicherung, Integrationsamt).